

## Vorlage

### für die nächste Sitzung des Kreisausschusses

Landratsamt Rosenheim  
•Nr. 1

Rosenheim, 07.07.2010

#### **Antrag der Gruppierung der ödp auf Einführung einer Sondernutzungsgebühr für die Benutzung von Kreisstraßen zum Filmen der Umgebung**

Anlagen: 1 Antrag der Gruppierung der ödp vom 2. Juni 2010

##### I. Sachverhalt

Die Gruppierung der ödp beantragt mit dem beigefügten Schreiben vom 2. Juni 2010, für die Benutzung der Kreisstraßen zum Zwecke des Filmens der Umgebung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 20 Euro je Straßenkilometer einzuführen. Die Sondernutzungsgebühr soll sich insbesondere auf den Internetdienst Google Street View beziehen, der gegenwärtig mit auf Fahrzeugen montierten Spezialkameras fotografisch Straßenzüge und öffentliche Plätze erfasst.

##### II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Einführung einer Sondernutzungsgebühr für die Benutzung der Kreisstraßen setzt nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - voraus, dass durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegt Gemeingebrauch nicht vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung von Gemeingebrauch zur Sondernutzung ist, ob sich das Verhalten aus Sicht eines neutralen Beobachters noch als Teilnahme am Straßenverkehr darstellt. So ist z. B. für reine Werbefahrten darauf abzustellen, ob durch die Verkehrsmittelwerbung das Verkehrsgeschehen und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachhaltiger Weise beeinträchtigt werden kann.

Die Kamerafahrten von Google Street View dürften in der Regel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigen. Bislang ist nicht bekannt geworden, dass die Kamerawagen tatsächlich zu Verkehrsbeeinflussungen geführt hätten. Eine generelle Überschreitung des Gemeingebrauchs kann daher nicht angenommen werden.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Kamerafahrten speziell auf Kreisstraßen den Gemeingebrauch überschreiten, weil sie durch ihr langsames Tempo zu Verkehrsbehinderungen führen könnten. Auf freier Strecke einer Kreisstraße dürften voraussichtlich keine Aufnahmefahrten erfolgen, weil sich dort nur ausnahmsweise Gebäude am Straßenrand befinden; gegebenenfalls wird eine Beeinträchtigung sehr kurzzeitig dauern, die keine Verkehrsbehinderung bedingt.

Die Kamerafahrten von Google Street View stellen daher regelmäßig keine Sondernutzung dar, so dass die Einführung einer generellen Sondernutzungsgebühr nicht zulässig wäre.

##### Beschlussvorschlag

Der Antrag der Gruppierung der ödp vom 2. Juni 2010 wird abgelehnt.